

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0628/23	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	08.11.2023/ 22.11.2023	8	/	/
2 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	01.11.2023	4	/	1
3 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	06.11.2023	4	/	/
4 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	07.11.2023	5	/	/
5 .	Ortschaftsrat Winnigen - Anhörung	09.11.2023	4	/	/
6 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	13.11.2023	/	6	/
7 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	13.11.2023	5	/	/
8 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	14.11.2023	6	/	/
9 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	15.11.2023	4	/	/
10 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	15.11.2023	4	/	/
11 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	16.11.2023	5	/	/
12 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	20.11.2023	5	/	/
13 .	Stadtrat	29.11.2023	mehrheitlich bestätigt		

Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2024

Die Haushaltssatzung bildet die Rechtsgrundlage für die Haushaltsführung eines Haushaltsjahres. Sie enthält auch die Festsetzung der Steuersätze, soweit diese nicht gemäß § 100 Abs. 2 Ziffer 5 KVG LSA in einer Steuersatzung festgelegt sind.

Die bisher geltende Hebesatzsatzung ist befristet für den Zeitraum 2019 bis 2023 gültig.

Es macht sich daher erforderlich, für das Jahr 2024 vom Erlass einer Hebesatzung Gebrauch zu machen und die Hebesätze festzusetzen.

Rechtlich möglich und notwendig kann so unabhängig vom Beschluss und der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 die Stadt Aschersleben die Hebesätze für die Realsteuern gemäß § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) festsetzen.

Die Hebesätze für die Stadt Aschersleben und ihre 11 Ortsteile sind gegenüber der Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2019 - 2023 unverändert.

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. 04. 2018 sind die bisher geltenden Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt worden und längstens noch bis zum 31. 12. 2024 anwendbar.

Infolge der vom Bund beschlossenen Grundsteuerreform gelten dementsprechend ab dem 01. 01. 2025 neue Regelungen zur Einheitsbewertung, so dass die Laufzeit der hiermit zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung ausschließlich auf das Haushaltsjahr 2024 beschränkt wird.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA, § 25 Abs. 2 GrStG, § 16 Abs. 2 GewStG

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2024.

Oberbürgermeister

Anlage

